

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Taxigewerbe
vom 01. Juli 2011**

- T A X I O R D N U N G -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2258), sowie des § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl. S. 128), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer. Sie gilt für das in der Taxitarifordnung festgelegte Pflichtfahrgebiet.

§ 2

Bereithalten von Taxis

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229 StVO) in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers aus Anlaß von Großveranstaltungen bereitgehalten werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgehalten werden. Gleiches gilt für die Bereithaltung von Taxen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Ge-

meinde des Betriebssitzes aus einem anderen als in Absatz 2 genannten Anlaß.

- (4) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf dem gekennzeichneten Taxistandplatz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzuhalten. Liegt die Benutzung des Taxistandplatzes außerhalb des Gemeingebrauchs, so ist hierfür die Gestattung der Straßenbaubehörde oder des Eigentümers notwendig.

§ 3

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Taxistandplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Die an den Taxistand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Den an einem Taxistandplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (4) Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 3 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (5) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz bereits Fahrgäste anwesend, so hat der Fahrer des Taxis bis zur Spitze des Platzes (Zeichen 229 StVO) vorzufahren und den ersten am Platz gewesenen Fahrgast zu befördern.
- (6) Taxis sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.
- (7) Auf den Taxistand- und Nachrückplätzen ist jede vermeidbare Belästigung der Passanten und Anlieger durch Lärm verboten. Insbesondere sind lautes Türenschielen, unnötig langes Lauflassen der Motoren, laute Unterhaltungen und lauter Betrieb von Rundfunkempfängern oder Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.
- (8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxistandplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten. Der Straßenräumung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Taxistandplätzen nachzukommen.

- (9) An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird.

§ 4

Fahrdienst

- (1) Fahrten sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen, sofern kein entgegenstehender Wunsch des Fahrgastes vorliegt.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung sind die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese zu erteilen. Sie muss enthalten:
- a) Fahrtstrecke,
 - b) Ordnungsnummer des Taxis,
 - c) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - d) Datum,
 - e) Fahrpreis und Zuschläge,
 - f) Umsatzsteuersatz
 - g) Unterschrift des Ausstellenden.

Der Unternehmer hat den Fahrer mit einer ausreichenden Anzahl von entsprechenden Quittungsvordrucken zu versehen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn selbst aufstellen.

- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder ähnliches ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (5) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (6) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie anderweitige Vorschriften nicht entgegen stehen.
- (7) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (8) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (9) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekanntzumachen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte im Taxi nur so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrzeugführer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

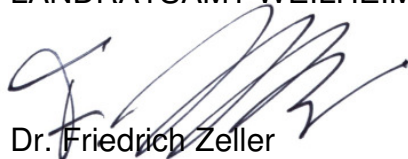
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung (Taxiordnung) tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Taxiordnung) des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 24 vom 15.12.2005) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 01. Juli 2011
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU



Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Hinweis: Die amtliche Veröffentlichung der Taxiordnung erfolgte im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 14/2011 vom 15.07.2011.